



SATZUNG

DER STADT FORCHHEIM FÜR DIE MÄRKTE DER STADT FORCHHEIM

(MARKTSATZUNG)

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
[Ordnungsamt]

Vom 27. Mai 2011

Amtsblatt vom 10.07.2011

1. Änderung vom 26.04.2019 (Amtsblatt vom 02.08.2019), in Kraft getreten am 03.08.2019

Auf Grund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte, Gegenstand
- § 3 Zutritt zu den Märkten
- § 4 Verhalten auf den Märkten
- § 5 Sauberhalten des Marktes
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Zulassung, Zuteilung der Verkaufsplätze, Versagung und Widerruf
- § 8 Brandverhütungs- und Sicherheitsvorschriften
- § 9 Haftung

Abschnitt II

Jahrmärkte

- § 10 Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit
- § 11 Gegenstände der Jahrmärkte
- § 12 Zuteilung der Jahrmarktplätze



Abschnitt III

Wochenmärkte

- § 13 Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit
- § 14 Gegenstände der Wochenmärkte
- § 15 Auf- und Abbau
- § 16 Zuteilung der Verkaufsplätze

Abschnitt IV

Weihnachtsmarkt

- § 17 Gegenstände des Weihnachtsmarktes
- § 18 Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit
- § 19 Zuteilung der Verkaufsplätze

Abschnitt V

Kunsthandwerkermarkt

- § 20 Marktplatz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 21 Gegenstände der Wochenmärkte
- § 22 Auf- und Abbau
- § 23 Zulassung
- § 24 Zuteilung der Verkaufsplätze

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Forchheim betreibt den Jahrmarkt, den Wochenmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Kunsthandwerkermarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte, Gegenstand

- (1) Die Marktflächen, die Markttage, die Öffnungszeiten sowie der Gegenstand der Märkte ergeben sich aus den jeweiligen Festsetzungen der Stadt Forchheim und sind in den jeweiligen Abschnitten der Satzung bezeichnet.
- (2) Soweit aus besonderen Gründen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt für die Stadt Forchheim öffentlich bekanntgemacht.



§ 3

Zutritt zu den Märkten

- (1) Der Zutritt zu den Märkten und das Beschicken der Märkte ist den Fieranten nur mit Genehmigung der Stadt Forchheim gestattet.
- (2) Die Stadt Forchheim, vertreten durch den jeweiligen Marktmeister, kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten ganz oder teilweise untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder Weisungen des jeweiligen Marktmeisters nicht befolgt werden.

§ 4

Verhalten auf den Märkten

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes, des Tierschutzgesetzes sowie Einzelanordnungen der Stadt Forchheim zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
 3. Werbematerial aller Art, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem angebotenen Warensortiment steht, zu verteilen,
 4. jede Art von Betteln.
- (3) Ausnahmen der Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 können durch den verantwortlichen Marktmeister zugelassen werden, wenn dadurch die Verkaufstätigkeiten der angrenzenden Fieranten nicht übermäßig gestört werden.
 - (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist der Zutritt zu den Verkaufsplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Verkaufsplatzinhaber und deren Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Sauberhalten des Marktes

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden und ist in sauberem Zustand zu verlassen. Die Verkaufsplatzinhaber sind insbesondere verpflichtet

- (1) ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Durchgänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, wobei Streusalz nicht verwendet werden darf,
- (2) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,



Marktabfälle (Verpackungsmaterial etc.) selbst schadlos zu beseitigen und ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Durchgänge nach Marktende ordnungsgemäß - und von Abfällen gereinigt - zu verlassen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände zugelassen. Ausnahmen können auf Antrag von der Stadt Forchheim erteilt werden. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (2) Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem jeweiligen Marktplatz nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Forchheim abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m - gemessen ab Straßenoberfläche - haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktmeisters weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Verkaufsplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen eine Tafel mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als der in Absatz 6 genannten Tafel, sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und zwar nur soweit, als ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Verkaufsplatzinhabers besteht.

§ 7

Zulassung, Zuteilung der Verkaufsplätze, Versagung und Widerruf

- (1) Wer auf den Märkten verkaufen will oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, bedarf der Zulassung. Für den Kunsthandwerkermarkt und Weihnachtsmarkt gelten zusätzlich jeweils die dazugehörigen Vergaberichtlinien (Anlage 1 und Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadt Forchheim zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Die Zulassung zum Wochenmarkt kann auch formlos beantragt und erteilt werden.
- (3) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts.



- (5) Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks Bei, Vielfalt und Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz, Begrenzungen des Warenkreises sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt.
- (6) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Stadt Forchheim zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (7) Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die beantragte Genehmigung
 - für den Wochenmarkt drei Monate,
 - für den Jahrmarkt drei Monate,
 - für den Weihnachtsmarkt sechs Monate und
 - für den Kunsthandwerkermarkt sechs Monatenach Bewerbungsschluss als erteilt gilt.
- (8) Bewerber mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abwickeln.
- (9) Die Zulassung eines Bewerbers kann insbesondere bei Überangebot versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Für den Kunsthandwerkermarkt und Weihnachtsmarkt gelten zusätzlich jeweils die dazugehörigen Vergaberichtlinien (Anlage 1 und Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Satzung sind. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt vor allem vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung der antragstellenden Person den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht,
 3. die Bewerbung nicht fristgerecht bei der Stadt Forchheim oder der einheitlichen Stelle im Sinne des Art. 71 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeht.
- (10) Die Zulassung kann von der Stadt Forchheim widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Verkaufsplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Benutzungsberichtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte, erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Verkaufsplatzinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Forchheim in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.



Wird die Zulassung widerrufen, ist der Verkaufsort auf Anordnung des Marktmeisters unverzüglich zu räumen.

- (11) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Verkaufsort aus angeboten und verkauft werden. Die Zuteilung der Verkaufsorte ist in den Bestimmungen der einzelnen Märkte geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsortes.

§ 8

Brandverhütungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Zur Verhütung von Gefahren durch Brand ist insbesondere verboten:
1. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer. Die Benutzung von Glutöfen, Brennapparaten, Glutfannen und Flüssiggasbehältern ist nur gestattet, wenn sie feuersicher verschlossen sind, keine Rauch- oder Geruchsbelästigung verursachen und ein Feuerlöscher nach EN 3 in unmittelbarer Nähe bereitgehalten wird,
 2. die Erstellung von Stromanschlüssen durch einen Nichtfachmann,
 3. die Lagerung von brennbaren Stoffen und Gegenständen in unmittelbarer Nähe von elektrischen Heiz- und Beleuchtungsgeräten.
- (2) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe müssen "schwerentflammbar" (Klasse B 1) nach DIN 4102 sein.
- (3) Die Stadt Forchheim stellt für eine gewisse Anzahl von Plätzen eine erforderliche Stromversorgung zur Verfügung. Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel und die Betriebssicherheit seiner elektrischen Anlage verantwortlich. Bei Verwendung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln muss die Prüfung nach BGV-A3 durchgeführt worden sein. Der Nutzer hat auf Verlangen den Nachweis über die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage vorzulegen. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein. Sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden. Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- (4) Für die Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Marktbereich ausreichend breite Wege und Durchgänge freizuhalten. Für Personen- und Sachschäden, die infolge Nichtbeachtung dieses Gebotes entstehen, haftet die Stadt Forchheim nicht.

§ 9

Haftung

Die Stadt Forchheim haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.



Abschnitt II

Jahrmärkte

§ 10

Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Marktplatz für die Jahrmärkte sind der Paradeplatz, das Straßenstück südöstlich des Paradeplatzes sowie die Nürnberger Straße vom Paradeplatz bis zur Kreuzung Luitpold-/Schönbornstraße.
- (2) In der Stadt Forchheim werden jährlich sechs eintägige Jahrmärkte abgehalten. Markttag sind folgende Sonntage:
 - der erste Sonntag im März
 - der Sonntag vor Ostern
 - der Sonntag vor Pfingsten
 - der erste Sonntag im Oktober
 - der erste Sonntag im November
 - der 1. Advent

Der November-Jahrmarkt wird auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, wenn der erste Sonntag im November der 1. November (Allerheiligen) ist.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister der Stadt Forchheim Abweichungen der Regelungen in § 10 Absätze 1 und 2 anordnen.
- (4) Die Marktverkaufszeit beginnt um 10.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Der Marktplatz darf frühestens vier Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Ein Beziehen des Marktplatzes vor der festgesetzten Zeit, insbesondere über Nacht, ist verboten, ebenso das Verlassen vor Ende der Marktverkaufszeit.

§ 11

Gegenstände der Jahrmärkte

Auf den Jahrmärkten ist der Verkauf von Waren aller Art gestattet. Ausnahmsweise und bei Bedarf können auf Antrag auch Lustbarkeiten i. S. d. § 60 b Abs. 1 GewO zugelassen werden, soweit ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

§ 12

Zuteilung der Jahrmarktplätze

- (1) Die Jahrmarktplätze werden grundsätzlich für ein Kalenderjahr zugeteilt. Die Bewerbung für einen Jahresplatz muss unter Angabe von Warenart und gewünschter Platzgröße vom 1. November bis zum 31. Dezember des jeweils vorhergehenden Jahres bei der Stadt Forchheim schriftlich erfolgen. § 7 Abs. 8 der Marktsatzung der Stadt Forchheim gilt entsprechend.



- (2) Bewerbungen, die außerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich hierbei ist der Posteingang bei der Stadt Forchheim oder der einheitlichen Stelle im Sinne des Art. 71 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Jahresplätze, die am jeweiligen Markttag nicht bis spätestens 8.00 Uhr belegt sind, werden durch Einzelzuteilung an andere Bewerber vergeben.
- (4) Die Vergabe der am jeweiligen Markttag freigebliebenen Verkaufsplätze erfolgt rechtzeitig vor Marktbeginn ab 8.00 Uhr durch den Marktmeister. Zugelassen werden nur Fieranten, die bei der Platzvergabe ein Umsatzsteuerheft oder eine Bescheinigung über die Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes vorlegen können. Anstelle dessen können auch Dokumente eines anderen EU-Staats anerkannt werden, die eine gleichwertige Funktion wie inländische Dokumente haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Der jeweilige Nachweis ist dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen.

Abschnitt III

Wochenmärkte

§ 13

Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Die Wochenmärkte finden jeden Werktag grundsätzlich auf dem Paradeplatz statt.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen findet der Wochenmarkt auf dem Marktplatz (Säemarkt) statt.
- (3) Die Verkaufszeit ist die nach dem Ladenschlussgesetz zulässige Öffnungszeit für Verkaufsstellen.

§ 14

Gegenstände der Wochenmärkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.
- (2) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses kann die Stadt Forchheim von den Regelungen des § 14 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 15

Auf- und Abbau

- (1) Die Marktgegenstände dürfen frühestens eine halbe Stunde vor dem in § 13 Abs. 3 festgelegten Verkaufsbeginn auf den Marktplatz gebracht werden.



- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar zum Verkauf oder zur Kühlung von Waren oder Lebensmitteln benötigt werden, sind nach Aufbau der Verkaufsstände unverzüglich zu entfernen. Die Fahrzeuge dürfen erst wieder nach Marktende im Rahmen des Abbaus der Verkaufsstände auf das Marktgelände gebracht werden. Nach Abbau der Verkaufsstände sind alle Fahrzeuge wieder unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Verkaufsplätze müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein.

§ 16

Zuteilung der Verkaufsplätze

Die Stadt Forchheim teilt die Verkaufsplätze auf Antrag für die einzelnen Markttage zu (Einzelzuteilung).

Abschnitt IV

Weihnachtsmarkt

§ 17

Gegenstände des Weihnachtsmarktes

Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 GewO abgehalten; es dürfen nur Waren angeboten werden, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest stehen (z. B. Christbaumschmuck, Kerzen, Weihnachtsgebäck, Glühwein, Punsch etc.). Ausnahmsweise und bei Bedarf können auf Antrag andere Waren oder Lustbarkeiten i. S. d. § 60 b Abs. 1 GewO zugelassen werden, soweit ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

§ 18

Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Rathausplatz sowie in der Hauptstraße, Sattlertorstraße und Kapellenstraße statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 1. Advent und endet am Heiligen Abend.
- (3) Die Verkaufszeit beginnt um 11.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. Am Heiligen Abend beginnt die Verkaufszeit um 9.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (4) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses kann die Stadt Forchheim Ausnahmen von den Regelungen des § 18 Abs. 3 zulassen.



§ 19

Zuteilung der Verkaufsplätze

- (1) Die Bewerbung für einen Verkaufsplatz muss unter Angabe von Warenart und gewünschter Platzgröße vom 1. Februar bis zum 31. März des jeweiligen Jahres bei der Stadt Forchheim schriftlich erfolgen. § 7 Abs. 8 der Marktsatzung der Stadt Forchheim gilt entsprechend. Verspätet eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich hierbei ist der Posteingang bei der Stadt Forchheim oder der einheitlichen Stelle im Sinne des Art. 71 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Die Stadt Forchheim teilt die Verkaufsplätze für die gesamte Dauer des Marktes zu.

Abschnitt V

Kunsthandwerkermarkt

§ 20

Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Die Stadt Forchheim veranstaltet jährlich einen Kunsthandwerkermarkt, dessen Bereich im beiliegenden Lageplan (Anlage 3) ausgewiesen ist. Der Kunsthandwerkermarkt wird als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 GewO abgehalten.
- (2) Der Kunsthandwerkermarkt findet an einem Wochenende im zweiten Quartal des Jahres statt.
- (3) Die Verkaufszeit beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 21

Gegenstände des Kunsthandwerkermarktes

Ziel des Kunsthandwerkermarkt ist es, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Kunsthandwerk im Ambiente der Kaiserpfalz zu erreichen. Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment angeboten werden. Der Kunsthandwerkermarkt beschäftigt sich mit der Gestaltung und Herstellung von außergewöhnlichen Gebrauchsgütern und angewandter Kunst im Bereich Unikat oder Kleinserien.

§ 22

Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau des Marktes erfolgt an dem jeweiligen Freitag vor dem entsprechenden Wochenende des Kunsthandwerkermarktes von 14.00 – 19.00 Uhr und an dem Samstag ab 6.00 Uhr. An diesem Samstag muss der Aufbau um 9.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (2) Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich des Marktes nur für den Auf- und Abbau gestattet. Fahrzeuge dürfen das Marktgelände nur innerhalb der festgesetzten Zeiten befahren. Nach Auf- und Abbau der Verkaufsstände sind alle Fahrzeuge wieder unverzüglich zu entfernen.



- (3) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (4) Bei Errichtung eines Verkaufsplatzes im Außenbereich muss der Verkäufer für einen stabilen und windbeständigen Wetter- schutz sorgen (z. B. durch schwere Gewichte). Das Aufstellen von Gartenpavillons bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Marktmeisters der Stadt Forchheim.
- (5) Darüber hinaus kann die Marktaufsicht im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis erteilen.
- (6) Jeder Inhaber eines Verkaufsplatzes haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch Vorbereitung bzw. Inanspruchnahme des Platzes und den Auf- und Abbau des Verkaufstandes durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte entstehen.

§ 23 Zulassung

Die Bewerbung für einen Verkaufsplatz muss vom 1. September bis zum 31. Oktober des jeweils vorhergehenden Jahres bei der Stadt Forchheim schriftlich erfolgen. § 7 Abs. 8 der Marktsatzung der Stadt Forchheim gilt entsprechend. Weitere Bewerbungs- und Zulassungskriterien sind, soweit in dieser Satzung nicht festgehalten in den Vergaberichtlinien für den Kunsthandwerkermarkt der Stadt Forchheim (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 24 Zuteilung der Verkaufsplätze

Die Stadt Forchheim teilt die Verkaufsplätze auf Antrag für die einzelnen Markttag zu (Einzelzuteilung).

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sich ohne die erforderliche Erlaubnis Zutritt verschafft oder Waren feilbietet,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Einzelanordnungen des Marktmeisters nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Waren im Umhergehen oder mit Lautsprecher anbietet, Waren versteigert oder Werbematerial verteilt,



4. entgegen § 4 Abs. 4 sich gegenüber den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht ausweist,
 5. entgegen § 5 den zugeteilten Marktplatz nicht sauber hält,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen als Verkaufsstände aufstellt oder einrichtet,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 auf dem jeweiligen Marktplatz Fahrzeuge ohne die Genehmigung der Stadt Forchheim abstellt,
 8. entgegen § 6 Absätze 3 bis 5 Verkaufseinrichtungen aufstellt,
 9. entgegen § 6 Absätze 6 und 7 Schilder anbringt,
 10. entgegen § 7 Abs. 3 Auflagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt,
 11. gegen die Brandverhütungs- und Sicherheitsvorschriften des § 8 verstößt,
 12. entgegen § 10 Abs. 4 den Marktplatz vor Ende der Marktverkaufszeit verlässt,
 13. entgegen § 11 Waren zum Verkauf anbietet,
 14. entgegen § 14 Waren zum Verkauf anbietet,
 15. entgegen § 15 Abs. 2 Fahrzeuge auf das Marktgelände verbringt,
 16. entgegen § 17 Waren zum Verkauf anbietet,
 17. entgegen § 21 Waren zum Verkauf anbietet,
 18. entgegen § 22 Abs. 2 das Marktgelände außerhalb der festgesetzten Zeiten mit einem Fahrzeug befährt oder dieses dort abstellt.
 19. entgegen § 22 Abs. 3 die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufplatzes überschreitet.
- (2) Verstöße gegen Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 26

Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

Für Verwaltungsakte nach dieser Satzung, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert werden kann, finden die Vorschriften der Art. 29 ff. des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) Anwendung.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte der Stadt Forchheim vom 10. Juli 2003 außer Kraft.